

BMBWF - Präs/14 (Bildungsmedien)

MinR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Sonja Hinteregger-Euller  
Sachbearbeiterin

[sonja.hintergger-euller@bmbwf.gv.at](mailto:sonja.hintergger-euller@bmbwf.gv.at)

+43 1 531 20-2520

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

An alle  
Bildungsdirektionen, Öffentlichen Schulen und  
Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Geschäftszahl: BMBWF-36.650/0087-Präs/14/2018

## Schulbücher im Schuljahr 2019/2020

### Rundschreiben Nr. 29/2018

Verteiler:	VIII
Sachgebiet:	Pädagogische Angelegenheiten
Inhalt:	Schulbucherlass für 2019/2020
Geltung:	Budgetjahr 2019, Schuljahr 2019/2020

**Schulbücher bzw. Unterrichtsmittel** sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen (§ 14 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz). Sie können und sollen **in allen Schulstufen fachspezifisch** zur Verbesserung der Leseleistung eingesetzt werden.

Bei der Auswahl der Materialien soll auf das **Textverständnis** und die **fächerübergreifende Anwendbarkeit** geachtet werden. Lesekompetenz ist mehr als einfach nur lesen zu können. Unter **Lesekompetenz** versteht z.B. PISA die Fähigkeit, geschriebene Texte unterschiedlicher Art in ihren Aussagen, ihren Absichten und ihrer formalen Struktur zu verstehen und in einen größeren Zusammenhang einordnen zu können, sowie in der Lage zu sein, Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht zu nutzen. Nach diesem Verständnis ist Lesekompetenz nicht nur ein wichtiges Hilfsmittel für das Erreichen persönlicher Ziele, sondern eine **Bedingung für die Weiterentwicklung** des eigenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten – also jeder Art selbstständigen Lernens – und eine **Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**. Wer lesen kann und es gerne tut, versteht nicht nur Texte, sondern nutzt sie auch und kann darüber reflektieren. Lesen ist so auch der **Schlüssel zum lebensbegleitenden Lernen**. Zahlreiche Informationen, die sich thematisch mit dem Lesen auseinandersetzen, finden Sie unter [www.literacy.at](http://www.literacy.at).

Im **Anhang zur Schulbuchliste** gibt es zahlreiche gedruckte und audiovisuelle Unterrichtsmittel sowie CD-ROMs zu Schulbüchern, mit denen die Motivation der Schülerinnen und Schüler zur Beschäftigung mit verschiedensten Inhalten **im Unterricht und zu Hause** erhöht werden kann. Die mehr als zweitausend **Schulbibliotheken** verleihen nicht nur Bücher, sondern auch multimediale Angebote. Es wird empfohlen, diese Angebote vermehrt zu nutzen – umfassende Informationen finden Sie unter [www.schulbibliothek.at](http://www.schulbibliothek.at).

### **Bildungsstandards**

Mit einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (SchUG) wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung von Bildungsstandards geschaffen. Die darauf bezogene Verordnung legt in einzelnen Unterrichtsgegenständen fest, was Schülerinnen und Schüler nach der 4. und 8. Schulstufe können sollen.

Die regelmäßige Überprüfung der Standards sichert und optimiert die Qualität des Unterrichts, Lehrerinnen und Lehrer bekommen eine Rückmeldung über die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

Im Gegensatz zum Lehrplan - der allgemeine Bildungsziele und didaktische Grundsätze festlegt und beschreibt, was die Schülerinnen bzw. Schüler pro Schuljahr lernen müssen - beschreiben Bildungsstandards die gewünschten Lernergebnisse am Ende der 4. und 8. Klasse. Sie legen fest, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler am Ende einer bestimmten Schulstufe verfügen sollen. Der Unterricht wird dadurch verstärkt kompetenzorientiert.

Die Bildungsstandards wurden für die Fächer "Mathematik" und "Deutsch, Lesen, Schreiben" in der 4. Schulstufe sowie "Mathematik", "Deutsch" und "Englisch" in der 8. Schulstufe entwickelt. Unterrichtsmaterialien für die Lehrplangegenstände **„Deutsch, Lesen, Schreiben“**, **„Deutsch“** und **„Mathematik“**, die die Kompetenzorientierung unterstützen, sind in der Schulbuchliste mit dem Vermerk **„Kompetenzorientierung gemäß Bildungsstandards“** gekennzeichnet.

Werke für den Lehrplangegegenstand **„Englisch“** wurden nicht mit dem Vermerk gekennzeichnet, da der Lehrplan und die Bildungsstandards auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) basieren und dadurch die Kompetenzorientierung auf Grund der Lehrplanadäquatheit abgedeckt ist.

### **Standardisierte Reife- und Diplomprüfung**

Wie bei den Bildungsstandards sollen standardisierte Aufgabenstellungen bei den abschließenden Prüfungen zu einer stärkeren und nachhaltigeren Ergebnisorientierung in der Planung und Durchführung von Unterricht führen. Der nachhaltige Erwerb variabel anwendbarer Kompetenzen rückt ins Zentrum der Lehrtätigkeit, der Lernerfolg der Schülerinnen bzw. Schüler bemisst sich weniger am Ausmaß des von ihnen kurzfristig abrufbaren Wissens, vielmehr an der Fähigkeit, dieses Wissen situativ (der jeweiligen Situation angepasst) ein- und umzusetzen.

Bei der Entwicklung von neuen Büchern bzw. bei der Adaptierung von bereits in Verwendung befindlichen Büchern, die in den einzelnen Schulstufen auf Schularbeiten vorbereiten sollen, ist darauf zu achten, dass ähnliche Aufgabenformate wie bei der SRP bereits Verwendung finden.

Unterrichtsmaterialien für die Lehrplangegenstände „**Lebende Fremdsprache**“, „**Deutsch**“ und „**Mathematik**“ bzw. „**Angewandte Mathematik**“, die die Kompetenzorientierung unterstützen, sind in der Schulbuchliste mit dem Vermerk „**Kompetenzorientierung gemäß Reifeprüfung NEU**“ bzw. „**Kompetenzorientierung gemäß Reife- und Diplomprüfung NEU**“ gekennzeichnet.

### **1. Grundlagen der Auswahl**

Für die unentgeltliche Beistellung kommen gemäß § 31a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung, Unterrichtsmaterialien in Betracht, die sowohl zum Gebrauch als Lehrbuch für die jeweilige Schulart und Schulstufe zugelassen sind - dazu zählen Arbeitsbücher, Lesebücher, Sprachbücher, Liederbücher, Wörterbücher, Atlanten und mathematische Tabellenwerke - als auch von der Schule zur Durchführung des Unterrichts erforderlich bestimmt wurden. Alle diese Bücher sind in der nach Schularten gegliederten amtlichen Schulbuchliste enthalten, die ab Jänner 2019 im Internet verfügbar ist und auch *für Elternvertretung und Schülervertretung* bestimmt ist (im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 61 Abs. 2 Z 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes).

Schulartspezifische Hinweise zur Schulbuchauswahl und Erläuterungen zum Bestellvorgang werden am Beginn der Schulbuchlisten gegeben. Bei der Auswahl sind die Grundsätze der **Sparsamkeit** und **Zweckmäßigkeit** genau zu beachten. Es dürfen daher nur solche Unterrichtsmaterialien ausgewählt werden, die **tatsächlich** benötigt und **verwendet** werden. Werden die Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verletzt, hat der Schulerhalter dem Bund den Aufwand für solche Bücher zu ersetzen.

Die Schulen können sowohl Unterrichtsmaterialien der Schulbuchliste als auch des Anhangs zur Schulbuchliste, therapeutische Unterrichtsmittel oder Unterrichtsmaterialien **aus Listen anderer Schularten** bestellen, wenn diese nach gewissenhafter Prüfung durch die Lehrerinnen und Lehrer nach Inhalt und Form auch dem Lehrplan der eigenen Schulform oder Schulstufe entsprechen.

### **2. Auswahl der Schulbücher**

Die Schulbuchkonferenz (an Schulen mit Schulgemeinschaftsausschüssen) bzw. das Schulforum legen fest, welche Unterrichtsmaterialien beschafft werden sollen. Daher sind an Schulen im Zeitraum vom **25. Februar bis 12. April 2019** Schulforen für die 1. – 8. Schulstufe an allgemein bildenden Pflichtschulen oder Schul- bzw. Abteilungskonferenzen an allgemein bildenden höheren Schulen, an Polytechnischen Schulen, an berufsbildenden Schulen und an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik abzuhalten.

Es wird darauf ausdrücklich hingewiesen, dass die **Elternvertretung** und ab der 9. Schulstufe die **Schülervertretung ein Mitbestimmungsrecht** auf Mitentscheidung bei der **Festlegung von Unterrichtsmitteln** (§ 58 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 61 Abs. 2 Z 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes) haben.

### **3. Auswahlgrundsätze**

Es dürfen nur Unterrichtsmaterialien ausgewählt werden, die für den Unterricht in den betreffenden Klassen **unbedingt notwendig** sind, weil sie **regelmäßig im Unterricht verwendet** werden oder für die häusliche Arbeit unerlässlich sind. Die Hinweise von Schülerinnen, Schülern und Eltern, welche Werke in den vergangenen Jahren nicht ausreichend verwendet wurden, sind zu beachten. Weitere Informationen finden sich bei den Erläuterungen der Schulbuchliste.

Bei allen Werken, die aus **Textteil und Arbeitsteil** bestehen, gibt es die Möglichkeit zur getrennten Bestellung dieser Teile. Die Schule kann einerseits nur den Textteil bestellen, wenn der Arbeitsteil nicht unbedingt erforderlich erscheint. Andererseits erhalten Repetentinnen und Repetenten, die den Textteil bereits besitzen, nur mehr den Arbeitsteil.

Auch andere Schülerinnen und Schüler können nur mehr den Arbeitsteil beanspruchen, wenn sie über einen gut erhaltenen Textteil in einer lehrplangemäßen, noch aktuellen Auflage verfügen.

Bücher, die in mehreren Schulstufen verwendet werden, sollen in jener Klasse (Schulstufe) eingeführt werden, die in der Schulbuchliste als erste Klasse (Schulstufe) angegeben ist bzw. in der gemäß Lehrplan die Verwendung erstmalig vorgesehen ist.

Bei **schulautonomen Lehrplänen**, bei **Sonderformen** (z.B. Kollegs, Aufbaulehrgängen) und **Versuchsformen** (Schulversuchen) erfolgt die Einführung der Bücher in sinngemäßer Auslegung des Lehrplans.

Die Schülerinnen und Schüler (die Erziehungsberechtigten) können der Schule freiwillig Schulbücher für die **Wiederverwendung** zur Verfügung stellen. Dies erfolgt nach Richtlinien, die vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß dem Schulunterrichtsgesetz festzulegen sind. Die Schülerinnen und Schüler haben bis spätestens Ende des Kalenderjahres der Schule mitzuteilen, welche Schulbücher sie der Wiederverwendung zur Verfügung stellen werden.

Die für die Wiederverwendung zur Verfügung gestellten Bücher stehen ab der Überlassung nicht mehr im Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Die Richtlinien des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind Aufzeichnungen im Sinne des § 31c Abs. 5 FLAG.

Welche Auflagen nebeneinander verwendbar sind, ist aus den Angaben auf dem Buchumschlag oder unter der Approbationsklausel ersichtlich.

#### **4. Höchstbeträge für die Schulbuchbestellung pro Schülerin bzw. Schüler (Limits)**

Die pro Schülerin bzw. Schüler und Schulform zur Verfügung stehenden Höchstbeträge (Limits) werden für alle Unterrichtsmittel, die im Rahmen der Schulbuchaktion unentgeltlich abgegeben werden, mit Verordnung der für das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) zuständigen Bundesministerin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) festgesetzt und dürfen nicht überschritten werden. In der Limit-Vorinformation werden die Höchstbeträge pro Schülerin bzw. Schüler den Schulen mitgeteilt.

Auf Grund der getroffenen Auswahl übermittelt die Schule **bis spätestens 12. April 2019** die **Bestellungen der Schulbücher bzw. Unterrichtsmaterialien** unmittelbar an das Bundesrechenzentrum.

#### **5. Bedarfsmeldung für Unterrichtsmaterialien**

##### **5.1. Allgemeine Anforderungsgrundsätze**

Nach Auswahl der Schulbücher, die im nächsten Schuljahr in der Schule verwendet werden sollen, ist der voraussichtliche **Bedarf für das gesamte Schuljahr** möglichst genau zu schätzen. Reserven sind in die Schätzung nicht einzubeziehen.

Alle Schulen können ihre Bestellung über die Anwendung SBA-Online für 2019/2020 ab 25. Februar 2019 auf Basis der vom Bundesrechenzentrum kopierten Bestellung des Schuljahres 2018/2019 vorbereiten.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 ist nur mehr die personenbezogene Anmeldung zur SBA-Online über das Berechtigungssystem des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (edu.ldap) freigeschalten.

Die Einführung der **Bücher für den Religionsunterricht** obliegt nicht den Schulbehörden des Bundes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Schulbücher für den evangelischen, islamischen und katholischen Religionsunterricht zugleich mit den anderen Schulbüchern über die Anwendung SBA-Online zu bestellen sind.

**Stornierungen** von Schulbuch-Bestellungen verursachen einen hohen manipulativen und finanziellen Aufwand und sind nur bis zum 21. Oktober des laufenden Schuljahres gestattet (siehe Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion 2019/2020).

## 5.2. Elektronischer Zahlungsverkehr

Die Bestätigung der Lieferung und die Abrechnung der Schulbuchbestellung erfolgt elektronisch über das Programm SBA-Online. Nähere Informationen, auch zu den allfälligen Neu- und Nachbestellungen, erfolgen mit den **Durchführungsrichtlinien zur Schulbuchaktion 2019/2020**, die im Februar 2019 online gestellt werden. Die gesamte Bestellgebarung wird in Bezug auf die Schulen ausschließlich vom Bundesrechenzentrum (Auskünfte: Hotline 01/71123 - 883050 oder sba-online@brz.gv.at) abgewickelt.

## 6. Anforderung der Werke des Anhangs

Für Teilbereiche des Unterrichts enthält der Anhang zur Schulbuchliste weitere zugelassene Schulbücher bzw. Unterrichtsmittel, die innerhalb der Höchstbeträge pro Schülerin bzw. Schüler (Limit) angeschafft werden können. Für die Auswahl der Bücher des Anhangs gelten die oben festgelegten Grundsätze in sinngemäßer Anwendung.

## 7. Schulbuch + E-Book

Das „E-Book“ wird im Rahmen der Schulbuchaktion seit dem Schuljahr 2017/18 sowohl für die **Sekundarstufe I als auch Sekundarstufe II** angeboten, welches in den Schulbuchlisten unter „**Buch & E-Book**“ angeführt ist. Das „E-Book“ beinhaltet das approbierte Schulbuch in gedruckter und digitaler Form und ist über die Anwendung SBA-Online mit einer eigenen Buchnummer bestellbar. Das E-Book kann **kostenlos** zum gedruckten Schulbuch bestellt werden.

Bei Bestellung des Kombiprodukts wird mit dem gedruckten Schulbuch ein Zugangscode mitgeliefert, der den Zugriff auf das „E-Book“ über die Plattform [www.digi4school.at](http://www.digi4school.at) für Lehrer/innen und Schüler/innen ermöglicht. Mit der Registrierung auf der Plattform [www.digi4school.at](http://www.digi4school.at) kann ein eigenes **digitales Bücherregal** angelegt werden, welches auch **offline** und über **Apps** verfügbar ist.

Weitere Informationen gibt es unter <https://digi4school.at/faq>.

### 7.1. Schulbuch + E-Book+ - interaktives digitales Schulbuch

Beim Kombiangebot **Buch + E-Book+** erfolgt die **Lehrplannerfüllung im Printprodukt**. Die Inhalte des **E-Book+** sind **zusätzliche ergänzende interaktive Inhalte**, die im E-Book zur Verfügung gestellt werden. Das E-Book+ bildet einen abgeschlossenen Rahmen, für die Qualität von verlinkten Materialien garantieren die Schulbuchverlage.

Im **Schuljahr 2019/20** können in der **Sekundarstufe I als auch Sekundarstufe II** E-Book+ **kostenlos** zu approbierten Schulbüchern bestellt werden. Das Kombiprodukt Buch + E-Book+ ist über die Anwendung SBA-Online mit einer eigenen Buchnummer bestellbar.

Bei Bestellung des Kombiprodukts wird mit dem gedruckten Schulbuch ein Zugangscode mitgeliefert, der den Zugriff auf das „E-Book+“ über die Plattform [www.digi4school.at](http://www.digi4school.at) für Lehrpersonen und Schülerinnen bzw. Schüler ermöglicht.

## **8. SbX – Internet-Ergänzungen zu Schulbüchern**

Im Rahmen von SbX stehen interaktive und den neuen Medien entsprechend aufbereitete ergänzende Lerninhalte zu Schulbüchern zur Verfügung. Die Teilnahme an der Schulbuchaktion ist an die Approbation des zugehörigen Buches gebunden. Für Anfragen und Benutzerunterstützung ist seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Hotline unter 0316/909191, E-Mail: [support@eduservice.at](mailto:support@eduservice.at) (Mo-Fr 8:00 – 16:00 Uhr) eingerichtet.

Die mit einer gemeinsamen Buchnummer angebotenen **SbX-Kombi** (Schulbuch und SbX) sind wie die Schulbücher über die Anwendung SBA-Online zu bestellen, während die mit einer eigenen Schulbuch-Nummer versehenen **SbX-solo als „Unterrichtsmittel eigener Wahl“** zu bestellen und wie diese abzurechnen sind (in der SBA-Online unter „Bestellung – SbX-Bestellungen“).

Für den Einsatz im Unterricht können die SbX-Lerninhalte über das Bildungsportal <http://sbx.bildung.at> des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgerufen werden. Schülerinnen und Schüler gelangen nach ihrem Login (Benutzername und Passwort) in ihren persönlichen Bereich "Mein SbX". Unter "SbX-Titel" können die bereitgestellten Inhalte gestartet werden. Die dazugehörigen Bücher werden wie gewohnt über den Schulbuchhandel ausgeliefert. Werden SbX-Titel in der Schulbuchaktion-online freigegeben, sind diese im SbX-Portal zugänglich. Voraussetzung für die Nutzung sind gültige SbX-Schüler-Tickets.

Die Anleitung für die Ausstellung von SbX-Schüler-Tickets ist auf der Startseite des Bildungsportals ([sbx.bildung.at](http://sbx.bildung.at)) zu finden.

## **9. Unterrichtsmittel eigener Wahl**

Im Rahmen von höchstens **15 % der je nach Schulform maßgeblichen Schulformlimits bzw. Religionslimits** können von den Schulen **Unterrichtsmittel eigener Wahl** (therapeutische, gedruckte, audiovisuelle Unterrichtsmittel, automationsgestützte Datenträger, Lernspiele, aber auch SbX), die in **keiner amtlichen Liste** enthalten sind, im Fachhandel angeschafft werden, wenn damit das Gesamtlimit der Schule nicht überschritten wird.

Die Beantragung der Unterrichtsmittel eigener Wahl (UeW) in der SBA-Online ist schon im Hauptbestelltermin möglich; zu diesem Zeitpunkt wird den Schulen der Betrag, der für den Ankauf von Unterrichtsmitteln eigener Wahl voraussichtlich zur Verfügung stehen wird, informativ angezeigt. Die **Fixierung des Betrages** für Unterrichtsmittel eigener Wahl kann jedoch erst beim Hauptnachbestelltermin im September erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die Fixierung erst dann erfolgt, wenn die Bestellung der Lehrmittel in der SBA-Online nahezu abgeschlossen ist. SbX-Solo-Bestellungen können erst ab diesem Termin über die UeW bestellt und abgerechnet werden.

Erst durch die Fixierung der Unterrichtsmittel eigener Wahl werden die in der SBA-Online ausgewiesenen Beträge an die örtlich zuständigen Finanzämter weitergeleitet, damit die Rechnungen von diesen bezahlt werden können.

### **10. Klassenlisten**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schulen gemäß § 31c Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) Aufzeichnungen (Klassenlisten) führen müssen, aus denen die Empfänger der Schulbücher hervorgehen. Die Schulen sind gegenüber dem für das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) zuständigen Bundesministerium und den örtlich und sachlich zuständigen Finanzämtern zur Auskunftserteilung verpflichtet und haben diesen Einblick in die Aufzeichnungen zu geben.

**Der Selbstbehalt ist von den Eltern seit dem Schuljahr 2011/2012 nicht mehr zu bezahlen.**

### **11. Aussendung des Erlasses**

Dieser Erlass wird elektronisch den Schulleitungen aller in Betracht kommenden Schulen und den Bildungsdirektionen zugesandt.

Ab Februar werden alle Schulbuchlisten, der Erlass „Schulbücher im Schuljahr 2019/2020“, die Limit-Vorinformation des für das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) zuständigen Bundesministeriums sowie Informationen zu den Lehrerexemplaren im Internet unter [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at) im Bereich Unterricht und Schule – Schulbuchaktion sowie unter [www.schulbuchaktion.at](http://www.schulbuchaktion.at) verfügbar sein.

Zusätzlich steht für die Auswahl der Schulbücher eine Anwendung im Internet unter [schulbuchsuche.bmbwf.gv.at](http://schulbuchsuche.bmbwf.gv.at) zur Verfügung, welche eine komfortable Online-Schulbuchsuche und das Downloaden des Suchergebnisses ermöglicht.

**Wie seit dem Schuljahr 2013/2014 erfolgt auch für das Schuljahr 2019/2020 kein Versand der gedruckten Schulbuchlisten.**

Wien, 16. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Mag.<sup>a</sup> Sonja Hinteregger-Euller

Elektronisch gefertigt



